

## **Vereinsstatuten**

Verein Klimastadt Zürich

Mit Sitz in Zürich

### **Art. 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Klimastadt Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB SR 210) mit Sitz in Zürich, Schweiz. Der Verein „Klimastadt Zürich“ wurde am 6. April 2019 gegründet.

### **Art. 2. Zweck**

Der konfessionell neutrale, nichtgewinnorientierte Verein bezweckt die Förderung des Klima- und Umweltschutzes im Allgemeinen und die Vernetzung von Zürcher zivilgesellschaftlichen Bewegungen zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes, Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Bevölkerung im Besonderen.

Der Verein setzt sich für eine nachhaltige Klimapolitik in der Stadt Zürich und Umgebung ein und stellt sich dafür folgenden Aufgaben:

- 1) Vernetzung zwischen den Akteuren der Klimabewegung
- 2) Mobilisierung weiterer Zielgruppen
- 3) Sensibilisierung bei der Politik und der breiten Öffentlichkeit

Der Verein distanziert sich von:

- Gewalt in jeder Form

### **Art. 3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden. Die Mitgliederbeiträge betragen höchstens CHF 20 pro Jahr. Wenn einer Person aus finanziellen Gründen dieser Mitgliederbeitrag nicht möglich ist, kann sie einen Antrag auf Erlassung des Beitrages an den Vorstand stellen.

Weitere Einnahmen des Vereins sind Zuwendungen von Gönner\*Innen, Spenden, Zinsen, Überschüsse von Veranstaltungen. Zuwendungen und Spenden können ohne Angabe eines Grundes vom Vorstand abgelehnt werden.

Weiter betreibt der Verein seine Homepage unter dem Namen klimastadtzuerich.ch

### **Art. 4. Mitgliedschaft**

Mitglied ist, wer ordnungsgemäss im Mitgliederverzeichnis des Vereins aufgeführt ist.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.

Mitglieder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

*Aktivmitglied* mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich aktiv für die Umsetzung des obig definierten Vereinszwecks einsetzt.

*Passivmitglied* ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie ein Interesse an der Förderung des Klimaschutzes und der Zürcher zivilgesellschaftlichen Bewegung zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes hat.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Aufnahmegesuche sind mittels schriftlicher oder mündlicher Beitrittserklärung an die/den Präsident\*In zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach dem Entrichten des Mitgliedsbeitrags.

### **Art. 5. Gönner\*Innen**

Gönner\*In kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein unterstützen möchte; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die

Aufnahme erfolgt nach dem Entrichten des Gönner\*Innen-Beitrages von mind. 100 Franken.

#### **Art. 6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

#### **Art. 7. Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, und muss schriftlich an ein Vorstandsmitglied erfolgen..

#### **Art. 8. Ausschluss**

Mitglieder, die dem Verein in gravierender Weise Schaden zufügen oder die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit vom Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen 30 Tagen zuhanden der nächsten Jahresversammlung zu rekurrieren.

#### **Art. 9. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 10. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie entscheidet über wichtige Belange des Vereins, sofern nicht der Vorstand zuständig ist. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Aktivmitglieder können Anträge zuhanden der Generalversammlung stellen. Diese sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin
- d) Wahl des Rechnungsrevisors
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied (inkl. Vorstand) eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit kann die/der Präsident\*In einen Stichentscheid treffen. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **Art. 11. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der/dem Präsident\*In, der/dem Vizepräsident\*In und der/dem Kassier\*In. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über das Tätigkeitsprogramm. Eine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Verein wird durch eine Kollektivunterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes verpflichtet. Der/Dem Kassier\*In steht in Bankangelegenheiten die Einzelunterschrift zu.

## **Art. 12. Kasse und Revisor\*Innen**

Die Kasse wird von der/dem Kassier\*In geführt. Hierzu kontrolliert sie/er sämtliche Abrechnungen.

Die Generalversammlung wählt jährlich eine/n Rechnungsrevisor/in, welche/r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr

## **Art. 13. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **Art. 14. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 15. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zustimmen.

## **Art. 16. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution zur Unterstützung eines ähnlichen Zweckes übergeben werden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **Art. 17. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6. April 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:



Zoe Stadler

Der Protokollführer:

16.4.19



Adrian Rohner

